

Praxistipps Datenschutz 09 2017

Ortsbegehungen – Büros und personenbezogene Daten dürfen kein Blickfang sein

Zusammenfassung: Ortsbegehungen sind für Datenschutzbeauftragte unverzichtbar. Im vorliegenden Praxistipp geht es vor allem um zu transparent gestaltete Räume, bei denen das Risiko besteht, dass Unbefugte Einsichten in personenbezogene Daten nehmen oder unbefugt Gespräche mithören können. Hier werden einige der Gefährdungen erklärt und Vorschläge zur Lösung dargestellt.

Der Praxisfall: Moderne Architektur und Datenschutz scheinen sich nicht zu mögen. Gläserne Strukturen sollen transparenten Umgang erleichtern, sorgen aber im Alltag dafür, dass Vertraulichkeit immer mehr zu wünschen übrig lässt. In einem Beratungsunternehmen aus der Anlagebranche mit regelmäßigem Publikumsverkehr war ein Großraumbüro fast komplett mit Glaswänden versehen. Der Publikumsverkehr wurde am Büro entlang geführt. Dort waren einige Arbeitsplätze so aufgestellt, dass die Bildschirminhalte von den Besuchern eingesehen werden konnten. Außerdem konnten die Besucher erkennen, wer sonst so die Beratung in Anspruch nahm. Hier musste der Datenschutz eingreifen.

Transparenz ist gut: Im Gegensatz zu früher, wo Arbeitsplätze oft in muffigen, kleinen und dunklen Büros lagen, ist heute eher Transparenz gefragt. Lichtdurchflutete, offene (zumeist klimatisierte) Räume zum Arbeiten sind immer häufiger anzutreffen. Sie es die moderne Arztpraxis, sei es das Großraumbüro eines Start-ups, sei es die Fläche eines Call-Centers, überall soll der Blick schweifen können, nirgends sollen sich Beschäftigte oder Besucher eingeengt fühlen. Angeblich sind so die Gedanken freier, die Ideen sollen uneingeschränkt sprudeln können, die Kommunikation soll offener sein, Patienten sollen ohne Beklemmungen auf ihren Arzttermin warten.

Diskretion ist besser: Dabei bleiben Diskretion, Privatsphäre und Schutz der personenbezogenen Daten zu oft auf der Strecke. Unbefugte könnten Bildschirminhalte einsehen, Personen erkennen, die ebenfalls die Dienstleistung in Anspruch nehmen und – je nach Struktur der Büroräume – auch einzelne Gespräche mithören. Datenschutzbeauftragte sollten bei regelmäßigen Begehungen vor Ort prüfen, ob die genannten Gefährdungen gegeben sind und welche möglichen Gegenmaßnahmen ergriffen werden sollten. In der Folge werden einige wiederkehrende Varianten näher erläutert

Inselarbeitsplätze: Das sind Arbeitsplätze, die in einer größeren Einheit, beispielsweise im Verkaufsraum eines Autohauses, integriert

sind. Von solchen Arbeitsplätzen aus kann das Verkaufspersonal einerseits sehen, wo sich gerade Kunden befinden und ob diese eine Beratung benötigen oder sich erst einmal umschauen wollen. Umgekehrt können aber Kunden auch Bildschirminhalte einsehen, Unterlagen mitlesen oder Telefonate und Verlaufsgespräche mithören. Das alles widerspricht den Grundsätzen des Datenschutzes und der Diskretion. Ein besonders peinliches Vorkommnis sei hier kurz geschildert: Ein potenzieller Neukunde betritt ein Autohaus. Während er noch die in der Ausstellung stehenden Autos betrachtet und offenkundig auf eine persönliche Beratung wartet, hört er, wie der Verkäufer ein Telefonat führt. Darin geht es offenbar um die Kreditwürdigkeit eines Kunden, den der Besucher persönlich kennt. Auf dem Absatz dreht dieser um und verlässt sofort das Autohaus.

Fenster zur Straße: Auch Fenster zur Straße oder zu öffentlichen Flächen sind ein potenzielles Risiko für den Schutz personenbezogener Daten. Das mag im Sommer bei hellem Tageslicht noch unproblematisch sein. Nicht selten sind die Fenster in solchen Räumen leicht verspiegelt, so dass bei hellem Außenlicht keine Details aus dem Inneren zu sehen sind. Wenn aber in der dunklen Jahreszeit die Räume innen beleuchtet werden, sind die im Raum befindlichen Personen deutlich zu sehen. Dies gilt dann auch für Bildschirme, die von außen aus eingesehen werden können. Wie schnell kann da ein Bildschirminhalt von außen fotografiert werden! Abhilfe können hier Jalousien schaffen, die dann aber verlässlich geschlossen werden müssen, sobald die Lichtverhältnisse einen Einblick von außen zulassen. Haben diese eine Windsteuerung und herrscht heftiger Wind, gehen die Jalousien nach oben und es sind wieder freie Einblicke möglich. Daher sind Milchglasfolien die bessere Alternative.

Spezialfall verspiegelte Fenster: Das Gegenteil von Transparenz findet man noch in älteren Büros. Hier sind oft Zimmer von Vorgesetzten so eingerichtet, dass man durch ein Fenster die Beschäftigten beobachten kann. Eine Variante sieht so aus, dass diese Fenster so verspiegelt sind, dass man zwar vom Vor-

gesetzten Arbeitsplatz aus die Beschäftigten beobachten kann, aber umgekehrt nicht zu erkennen ist, ob da gerade jemand im Raum ist und zusieht oder nicht. Dass heutzutage derartige heimliche Beobachtung in mehrerer Hinsicht gegen geltendes Arbeitsrecht verstößt, sollte eigentlich überall bekannt sein. Datenschutzbeauftragte sollten solche Praktiken offen ansprechen und dafür eintreten, dass diese heimliche Beobachtung künftig nicht mehr möglich ist.

Bodentiefe Glasfassaden: Selbst architektonisch sind sie umstritten, aus Sicht des Datenschutzes verheerend – und dennoch sind sie immer häufiger zu sehen. Die Rede ist von zimmerhohen und bodentiefen Glasfassaden. Beschäftigte und personenbezogene Daten sind quasi öffentlich. Vor allem in Großstädten sieht man derartige Büros immer öfter. Das geht mitunter so weit, dass Mitarbeiterinnen nicht einmal mehr einen Rock anziehen, da von der Straße aus alle Einblicke möglich sind. Abhilfe kann hier eine Milchglasfolie am unteren Rand der Scheiben schaffen, die nur noch schemenhafte Einblicke gestattet. Auch Pflanzen oder andere visuelle Hindernisse rund um die Arbeitsplätze können den Schutz der Persönlichkeitsrechte fördern.

Glastüren in Büros: Auch in normalen Bürogebäuden finden sich immer häufiger Glastüren. Die Flure können so tagsüber auch mit Tageslicht beleuchtet werden. Außerdem sehen Besucherinnen und Besucher sofort, ob sich gerade jemand anderes im Raum befindet. So können Störungen von vertraulichen Gesprächen vermieden werden. Umgekehrt ist jedoch eine Vertraulichkeit durch solche Baumaßnahmen auch unterbunden. Hat beispielsweise ein Datenschutzbeauftragter ein solches Büro, so kann nicht mehr davon die Rede sein, dass sich Betroffene vertraulich an ihn wenden können, da ja jeder Vorübergehende sofort erkennen kann, wer sich gerade im Büro des Datenschutzbeauftragten aufhält. Auch hier kann Milchglasfolie Abhilfe schaffen.

Glaselemente neben Bürotüren: Neben Bürotüren sind nicht selten türhohe Glaselemente angebracht. So können Besucher auf den ersten Blick sehen, ob die Zielperson im Büro ist und ob sich gerade andere Besucher darin befinden. Hier gilt das im vorigen Abschnitt zu Glastüren Ausgeführte sinngemäß. Wie bei den Glastüren können im Büro Beschäftigte, die gerade ein Gespräch führen, auch erkennen, ob die Person, für die der nächste Termin vereinbart wurde, schon wartet. Aber auch hier gilt, dass erstens Milchglasfolie hilft, unerlaubte Indiskretionen zu verhindern, dass aber auch solche Türen grundsätzlich nicht für Büros verwendet werden dürfen,

bei denen Vertraulichkeit gegenüber den Besuchern verpflichtend ist.

Schränke mit Glastüren: Auch Schränke mit Glastüren sind, vor allem in Gesundheitsunternehmen wie Arztpraxen und Kliniken, oft anzutreffen. Leider ist auch das nicht ohne Risiko für die Rechte der Betroffenen. Schon alleine die Tatsache, dass ein Patientenverhältnis besteht, unterliegt der ärztlichen Schweigeverpflichtung. So sollte es sich von selbst verstehen, dass hier keine Patientenordner stehen dürfen, bei denen auf der Rückseite der Name des Patienten steht. Glas soll einerseits die Hygiene unterstützen, da Glasflächen leichter von Keimen befreit werden können als andere Materialien. Das darf umgekehrt aber nicht zu Verletzungen der ärztlichen Schweigeverpflichtung führen.

Offener Empfang: In einem großzügigen Bürogebäude findet sich meist auch ein von allen Seiten offener Empfang. Hier ist die Gefahr besonders groß, dass Bildschirme einsehbar sind und Telefonate mitgehört werden können. Vor allem, wenn die Telefonzentrale sich am Empfang befindet und gleichzeitig „in Hörweite“ der Wartebereich für Besucher angesiedelt ist, ist die Gefahr besonders groß, dass Wartende Inhalte von Telefonaten zumindest bruchstückhaft mitbekommen. Hier helfen nur individuelle Maßnahmen, eine generelle Empfehlung kann hier leider nicht gegeben werden.

Galerien in Großraumbüros: Vor allem in älteren, nicht selten denkmalgeschützten Gebäuden, finden sich Großraumbüros, früher Werkshallen, die mit einer großzügigen Galerie ausgestattet sind. Dabei kann interner oder externer Publikumsverkehr praktisch alles sehen und hören, was sich in der Fläche abspielt. Hier ist in der Regel guter Rat teuer. Einerseits wären mit undurchsichtigem Glas gestaltete Sichtschutzwände sinnvoll, andererseits ist zu prüfen, ob diese angesichts der baurechtlichen Situation überhaupt eingebaut werden dürfen. Auch hier gilt, wie schon im vorhergehenden Abschnitt, dass nur eine individuelle Beurteilung vor Ort zu einer sinnvollen Lösung führen kann.

Meisterbüro von der Produktion aus einsehbar: Aber auch in Produktionsflächen lauern Gefahren, die durch zu transparente Raumgestaltung für die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Betroffenen entstehen. Nicht selten befinden sich die Meisterbüros inmitten der Produktionshallen. Von hier aus werden viele Prozesse der Einsatzplanung, der Leistungs- und Qualitätskontrollen, der Stellvertretung bei Krankheitsfällen und die Steuerung von Störungen gesteuert. Zwangsläufig

befinden sich in diesem Umfeld zahlreiche personenbezogene Daten. Hier ist in Einzelgesprächen mit den Vorgesetzten zu klären, wie Verletzungen der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Beschäftigten vermieden werden können. Vor allem müssen hier verschließbare Schränke vorhanden sein, da nicht selten im Schichtbetrieb gearbeitet wird oder das Meisterbüro aus anderen Gründen vorübergehend nicht besetzt ist.

Büros mit Durchgang zu anderen Räumen: Gar nicht so selten sind Fälle, bei denen Büros mit einem Durchgang zu anderen Räu-

men versehen sind. Dabei kann es sich um Kopierräume, Server- oder Technikräume, Archivräume oder andere Büros bzw. Arbeitsplätze handeln. Ob solche für den Datenschutz kritisch zu sehende Fakten vorliegen, lässt sich ebenfalls nur bei einer Ortsbegehung feststellen. Pflanzen, anders ausgerichtet Schreibtische, spanische Wände, rasch eingezogene Ständerwände und andere bauliche Ergänzungen können hier leicht Abhilfe schaffen.

Eberhard Häcker, Ensdorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschutzkabarett.de